



Informationsblatt

zur

Potentialberatung Nordrhein-Westfalen

Zweck der Förderung

Die Potentialberatung soll Unternehmen und Beschäftigte dabei unterstützen, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die arbeitsorientierte Beratung (= Potentialberatung) kleiner und mittlerer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Gefördert werden maximal 15 Beratungstage.

Eine Potentialberatung beinhaltet:

- Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der mit der Beratungsstelle identifizierten Problem- und Aufgabenstellung, Unternehmensstrategie
- Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen sowie deren Verortung im Zusammenhang der Handlungsfelder Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Arbeit und Gesundheit, Personalentwicklung, Qualifizierungsbedarf, Altersstruktur, Fachkräftebedarf
- Festlegung von Maßnahmen in einem Handlungsplan

- Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen Möglichkeiten

Prozessbezogenes Ergebnis der Potentialberatung ist ein verbindlicher betrieblicher Handlungsplan.

Fördervoraussetzungen

- Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Auszubildende bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, Teilzeitbeschäftigte – auch geringfügig Beschäftigte – sind anteilig zu berücksichtigen) als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Bund, Länder und/oder Gemeinden/Gemeindeverbände zu mehr als 50% beteiligt sind;
- Sitz und Arbeitsstätte des Unternehmens liegen in Nordrhein-Westfalen;
- Beschäftigung mindestens einer/eines sozialversicherungspflichtige/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers;
- Einverständniserklärung der betrieblichen Interessenvertretung (soweit vorhanden);
- "de-minimis- Regelung";
- Maßnahmedauer höchstens fünf Monate;
- Nachweis der Beratung des Unternehmens bei einer Beratungsstelle für Potentialberatung (Protokoll zur Antragsberatung) und grundsätzliche Befürwortung der Potentialberatung durch Ausgabe eines Beratungsschecks;
- Beginn der Potentialberatung innerhalb von zwei Monaten nach der Beratung in der Beratungsstelle;
- Antragstellung innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Beratungstag;
- keine vom Zuwendungsgeber (Land Nordrhein-Westfalen) geförderte Potentialberatung in den letzten drei Jahren vor der Beratung in der Beratungsstelle.

Zulässig ist die Förderung einer weiteren Potentialberatung, wenn

- die Förderung für eine gemäß diesen, ab 01.04.2009 geltenden, Bestimmungen abgeschlossene Potentialberatung innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Beratungstag beantragt wurde,
- durch die beantragte und vorangegangene Potentialberatung der Umfang von 15 Beratungstagen nicht überschritten wird,
- innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem letzten Beratungstag der vorangegangenen Potentialberatung der zusätzliche Beratungsbedarf von der für die vorangegangenen Potentialberatung zuständigen Beratungsstelle im Rahmen einer erneuten Beratung (Protokoll zur Antragsberatung) befürwortet (Ausgabe eines Beratungsschecks) wurde,
- bei der Beratung der Handlungsplan der vorangegangenen Potentialberatung vorlag,
- der Zeitraum zwischen Beginn der vorangegangenen und Ende der beantragten Potentialberatung die Dauer von 15 Monaten nicht übersteigt.

Förderausschluss/-beschränkung

Nicht gefördert werden

- Beratungen,
 - die die auf dem Beratungsscheck vermerkte Anzahl von Beratungstagen überschreiten, die außerhalb des im Beratungsschecks festgelegten Durchführungszeitraums liegen oder von einem nicht auf dem Beratungsscheck aufgeführten Beratungsunternehmen durchgeführt werden,
 - die mit dem Beratungsunternehmen vor der Beratung in der Beratungsstelle für Potentialberatung vertraglich vereinbart wurden,
 - von neu gegründeten Unternehmen in den ersten fünf Jahren,

- von Unternehmen mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten und/oder Auszubildenden,
 - für die eine andere öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird,
 - die von sonstigen Dritten (mit-) finanziert werden,
 - durch Unternehmensangehörige oder durch ein mit dem Unternehmen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,
 - durch Angehörige der Vertretungsberechtigten des Unternehmens,
 - die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben,
 - die Personalabbau anstreben.
-
- Architekten- und Ingenieurleistungen
 - Existenzgründungsberatung
 - Fachspezifische Beratung ohne Berücksichtigung der Verbindungen zu bzw. zwischen Arbeitsorganisation / Personalentwicklung / Gesundheitsförderung
 - Akquisetätigkeiten
 - Qualifizierungsmaßnahmen
 - Konkursabwehr- und Beschäftigtertransferberatung
 - Zertifizierungsverfahren

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Gefördert werden 1 bis 15 Beratungstage. Ein Beratungstag umfasst mindestens 7 Stunden. Die Beratung hat grundsätzlich mit Beteiligung von Unternehmensvertretern und –vertreterinnen und in der Regel im Unternehmen stattzufinden. Vor- und Nachbereitungszeiten für die Beratungen und telefonische Beratungen sind nicht förderfähig. Die Aufteilung eines Beratungstages ist zulässig; abrechnungsfähig sind nur ganze Beratungstage.

Pro Beratungstag werden 50% der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 500,-€ erstattet.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Arbeitspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Stand: 8. Juni 2009